

### Kein Petroleum zur Beleuchtung der Privatwohnungen im Sommer.

Der für die Petroleumverteilung vom Handelsministerium eingesetzte Beirat hat in den letzten Tagen über die im Sommer 1917 zu ergreifenden Maßnahmen beraten. In dem darüber ausgegebenen amtlichen Bericht heißt es: Da die laufende Petroleumproduktion nach Abzug des Bedarfes der Heeresverwaltung und der Eisenbahnen sowie der unabwieslichen Lieferungen nach Deutschland nicht hinreichen würde, um die Bedarfsdeckung der Zivilbevölkerung im Winter auch nur im bisherigen Umfange zu ermöglichen, muß unbedingt ein Vorrat an Petroleum angesammelt werden, der nebst der laufenden Produktion zur Befriedigung des Winterbedarfes herangezogen werden kann. Diese unerläßliche Vorsichtsmaßregel bedingt eine wesentliche Einschränkung des Petroleumverbrauches in den Sommermonaten. Das Handelsministerium beabsichtigt daher, die Abgabe von Petroleum zur Beleuchtung von Privatwohnungen in dieser Zeitperiode, ähnlich wie dies in Deutschland schon in den Vorjahren geschehen ist und heuer sowohl in Deutschland wie in Ungarn durchgeführt werden wird, im wesentlichen einzustellen und Petroleum in dieser Zeit nur an die für den Heeresbedarf arbeitenden industriellen und gewerblichen Betriebe, an Unternehmungen, die aus betriebstechnischen Gründen auf die Nachtarbeit angewiesen sind, sowie an solche Handwerker und Heimarbeiter, die der Petroleumbeleuchtung zur Erwerbung ihres Lebensunterhaltes nicht entzogen können, abzugeben, ferner im Ausmaße des strengsten Bedarfes an Aemtern, öffentliche Anstalten und landwirtschaftliche Betriebe. Endlich soll den politischen Behörden für die Befriedigung gewisser unabwieslicher öffentlicher Interessen, zum Beispiel für die aus Sicherheits- und Verkehrsrücksichten unbedingt gebotene Beleuchtung von Straßen und Räumlichkeiten (Stiegen, Fluren usw.), für Krankenhäuser, Gefangenenlager und für Anshilfe in nachgewiesenen Notfällen ein bestimmtes Quantum von Petroleum zur Verfügung gestellt werden. Die Verteilung des Petroleums soll derart organisiert werden, daß das Petroleum bezirksweise verteilt und an die von den politischen Behörden zu bezeichnenden Detaillisten entweder direkt von den Raffinerien oder aber, wo infolge entfernter Lage der Raffinerie die direkte Belieferung aus frachtlichen Rücksichten nicht zweckmäßig erscheint, durch Vermittlung der Großhändler geliefert wird. Die Freigabe des Petroleums an die Verbraucher soll nur auf Grund von Bezugsscheinen erfolgen, die beim gewerblichen Petroleum durch die Petroleumzentrale, in allen übrigen Fällen durch die politische Bezirksbehörde ausgestellt werden.